

Nr. 999

19.02.2026

32. Jahrgang

Nummer

Seite

18/2026

Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht

5369

Antragsteller: Fa. Kelle Haus Bau GmbH, Lüchtenstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

18/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Fa. Kelle Haus Bau GmbH, Lüchtenstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Die Fa. Kelle Haus Bau GmbH, Lüchtenstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Halle (Westf.), auf den Grundstücken Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstücke 3258 und 3259 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Halle (Westf.) eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen
3,68 m³/h, jedoch nicht mehr als
88,32 m³/d und insgesamt
14220 m³ im Maßnahmenzeitraum .

Für dieses Vorhaben hat die **Fa. Kelle Haus Bau GmbH, Lüchtenstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **01.12.2025** eingereichten Unterlagen mit Nachträgen vom 09.01.2026 und 09.02.2026 sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die

Seite 5369

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Fa. Kelle Haus Bau GmbH, Lüchtenstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21174

Gütersloh, 19.02.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

gez. Wegner